BESONDERE BESTIMMUNGEN 2025

Landeskommission im Pferdesportverband Hannover e.V.

(gültig für PSV Hannover e.V. und PSV Bremen e.V.)

Verzeichnis der Abkürzungen

APO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung .
BV	Breitensportliche Veranstaltung
DLA IV	Deutsches Longierabzeichen Kl. IV
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
LK	Landeskommission im Pferdesportverband Hannover e.V
Lkl	Leistungsklasse
LP	Leistungsprüfung
LPO	Leistungs-Prüfungs-Ordnung
OM	Ordnungsmaßnahme
PLS	Pferdeleistungsschau
VDD-RG	Reglement Verein Deutscher Distanzreiter und –fahrer e.V.
V-PLS	Voltigier-Pferdeleistungsschau
V-WB	Voltigier-Wettbewerbe
WB	Wettbewerb
WBO	Wettbewerbsordnung für den Breitensport

§ 1 Zuständigkeit

Die Landeskommission (LK) im Pferdesportverband Hannover e.V. (nachfolgend „LK“) ist gemäß § 15 /22 der Satzung des PSV Hannover e.V. Organ dieses Verbandes. Ihr obliegt die Erfüllung der in § 5 LPO, in der WBO und § 3 APO genannten Aufgaben.

- Die jeweils gültige Fassung der LPO/WBO und der APO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sind in Verbindung mit den jeweils gültigen Besonderen Bestimmungen der LK-Grundlage für die Ermittlung der Leistungsprüfungsergebnisse.

§ 2 Terminanmeldung, -veröffentlichung, -schutz

2.1 Termin-Anmeldung:

a) Alle PLS-Termine sind bis spätestens 1. November des Vorjahres mit Sichtvermerk der zuständigen Kreisreiter-/Kreispferdesportverbände bzw. Pferdesportregionen (zuständig *ist der Verband, in dem die Veranstaltung zur Austragung kommt)* anzumelden.
Termine für internationale PLS sind bis zum 01.08. des Vorjahres zu beantragen (FN/FEI).

b) Die Veröffentlichung der Termine erfolgt jeweils ab 15. November d.Vj. auf der PSV Hannover – Homepage. Bis zum 1. Dezember d.Vj. werden <u>Änderungen</u> <u>bereits angemeldeter</u> Termine mit Bestätigung der zuständigen KRV/KPSV/PSR automatisch genehmigt.

c) Veranstalter, die nach dem 01.11. d. Vj. ihren Termin anmelden oder die einen bereits genehmigten Termin nach dem 01.12. d.Vj. verlegen, müssen von den hiervon betroffenen Veranstaltern im Umkreis von 50 km (Luftlinie) für Turniere bis zur Klasse S* im Umkreis von 75 km (Luftlinie) für Turniere ab Kl. S** und ihrem KRV/KPSV/PSR eine schriftliche Einverständniserklärung einholen.

d) Für Late Entry-PLS, die <u>in der Woche</u> zur Austragung kommen entfallen die Vorgaben zu a) und c).
Late Entry PLS-Termine an den Wochenenden von Oktober – März können auf besonderen Antrag von der LK genehmigt werden

e) Veranstalter, die auf Initiative des zuständigen Gremiums eine Landesmeisterschaft

oder Veranstaltung zu Sichtungszwecken für eine Bundesveranstaltung nach dem 1.11. anmelden oder verschieben, sind von der Regelung ausgenommen. Die Termin-Abstimmung übernimmt in diesem Fall der PSV Hannover bzw. das zuständige Gremium des PSV Hannover

f) Für BV – „Regionaltage“ (s. Gebührenordnung) sind die Termine als Ausschreibung spätestens 4 Wochen, für reine BV gemäß WBO spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

2.2 BV können auch von Pferdebetrieben angemeldet werden, die Sonder-Mitglied des PSV Hannover e.V. sind. Haftpflichtversicherungsschutz ist mit der Einreichung der Ausschreibung nachzuweisen.

2.3 Die Veröffentlichung aller genehmigten Termine erfolgt auf der Internetseite des PSV Hannover e.V. unter www.psvhan.de

2.4 Am Termin des Landesturniers (Meisterschaft des PSV Hannover e.V. der Disziplinen Dressur und Springen, Kreiswettkampf) werden nur PLS mit ausschließlich LP Kl. E und/oder A der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit sowie PLS der übrigen Disziplinen und BV gem. WBO genehmigt.
Für die Austragung der Landesmeisterschaften Fahren, Vielseitigkeit und Voltigieren und Vierkampf des PSV Hannover e.V., wird Prüfungsterminschutz gewährt.

§ 3 Registrierung / Identifikation von Turnierpferden/-ponys

3.1 Die LK beauftragt den Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. mit der von der FN für die Registrierung als Turnierpony geforderten Messung/ Ausstellung der Messbescheinigung (LPO – Durchführungsbestimmungen zu § 16.5). Die Messbeauftragten sind der LK bekanntzugeben.

§ 4 Stamm-Mitgliedschaft

4.1 Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres sind nur einmal jährlich mit Genehmigung der LK möglich. Über Ausnahmen entscheidet der LK-Vorstand.

4.2 Studierende, Auszubildende und Bundeswehrsoldaten mit Stamm-Mitgliedschaft in anderen LK-Bereichen erhalten ohne besondere Bestätigung die Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Hannover.
Es sind keine Starts in Mannschafts- und Meisterschaftsprüfungen erlaubt.
Vorzulegen sind in der jeweiligen Meldestelle:
- Kopie eines gültigen Studentenausweises, Bestätigung über den Ausbildungsvertrag bzw. der Zugehörigkeit zur Bundeswehr.
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Reiterverein des Studien-/ Ausbildungsortes oder des Bundeswehr-Standortes (damit gleichzeitig Nachweis Zuordnung Teilnahmeberecht. der jeweiligen PLS).

4.3 **Turniergemeinschaften**
Zum Zwecke von Mannschaftsstarts – ausgenommen bei Meisterschafts-WB/LP ist die Gründung von Turniergemeinschaften aus mehreren Vereinen des PSV Hannover e.V. zulässig. Anträge sind bis zum 1.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Sie müssen von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine gemeinsam unterschrieben sein. Genehmigte Turniergemeinschaften werden im offiziellen Organ des PSV Hannover e.V. veröffentlicht und bleiben für das jeweilige Kalenderjahr verbindlich.

§ 5 Ausschreibungen

Form und Inhalt der Ausschreibungen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der LPO/WBO und den hierzu erlassenen „Besonderen Bestimmungen“ der LK entsprechen.

5.1 Vorlagetermin Ausschreibungen PLS sowie Ausschreibungen BV (Für Veranstalter, die eine Veröffentlichung im RM wünschen): siehe Tabelle auf der Internetseite des PSV Hannover e.V. unter www.psvhan.de.
Für später eingereichte Ausschreibungen wird eine um 50 % erhöhte Gebühr erhoben. Finale Frist für die Anmeldung /Ausschreibungseinreichung: 90 Tage vor PLS – Beginn. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden. Sie bedingen automatisch eine doppelte Genehmigungsgebühr.

5.2 Mit der Einreichung der Ausschreibung bei der LK zum Zwecke der Genehmigung überträgt der Veranstalter die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dieser Ausschreibung auf den Pferdesportverband Hannover e.V.. Demgemäß darf der Veranstalter bis zu Veröffentlichung dieser Ausschreibung im offiziellen Verbandsorgan der „Pferdesportverband Hannover- APP“ die Ausschreibung oder deren Inhalt weder anderweitig veröffentlichen, vervielfältigen oder sonst wie verwerten. Danach kann der Veranstalter den Inhalt der Ausschreibung für Werbezwecke für seine Veranstaltung nutzen.

- Für BV- Regionaltage / reine BV gem. WBO entfällt die Veröffentlichungspflicht. Veröffentlichung der BV- Ausschreibungen in 2 Varianten möglich;
- 1.Komplette Ausschreibung, zzgl. Teilnahme am NeOn- Verfahren
- 2.Komplette Ausschreibung, ohne Teilnahme am NeOn- Verfahren

5.3 Genehmigungsvermerk
Alle Ausschreibungen von PLS, BV gem. WBO und deren Schauprogramm müssen den sichtbaren Vermerk tragen: „Genehmigt vom Ausschuss Turniersport (LK) im PSV Hannover e.V. Jede Mitwirkung oder Beteiligung an nicht genehmigten Veranstaltungen wird als Verstoß gem. § 920 Ziff. 2q) behandelt und zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich.

5.4 Genehmigung der Ausschreibung erfolgt nur mit Bekanntgabe;
1) der für die PLS/BV eingeladenen Richter/Prüfer
2) des verantwortlichen Parcourschefs (PLS)
3) der Anzahl/Größe/Beschaffenheit der Prüfungsplätze *)
4) der Anzahl/Größe/Beschaffenheit der Vorbereitungsplätze *)
5) mit der Ausschreibung ist ein Lageplan dieser Plätze einzusenden. Auf Wunsch des Veranstalters kann er (ggf. aktualisiert) zusammen mit der Zeiteinteilung auf der Internetseite des PSV Hannover e.V. veröffentlicht werden *)

) Auszüge aus den LPO-Bestimmungen:
§ 51 E
1. Bei jeder PLS muss mindestens ein Vorbereitungsplatz vorhanden sein. Der Vorbereitungsplatz muss in der Nähe des Prüfungsplatzes liegen und als solcher ausgewiesen sein. Seine Größe muss in angemessenem Verhältnis zum Prüfungsplatz stehen und im Regelfall mind.20x60m – Vorbereitungs-Hallen mindestens 20x40m betragen.
3. Werden mehrere Disziplinen gleichzeitig ausgetragen, sind für jede Disziplin gesonderte Vorbereitungsplätze bereitzustellen.
4. Für das Longieren von Pferden ist nach Möglichkeit ein gesonderter Platz bereitzustellen.
9. Für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist ein ausgewiesener, angemessener

Arbeitsplatz mit Verbindungsmöglichkeiten zu den übrigen Richtern der betreffenden LP bereitzustellen

5.5 LP der Kl. A Dressur/Springen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.

5.6 Ergänzung zu 2. Beurteilendes Richtverfahren (vgl. § 57.2)
2.1.1 Beim Richten mit Gesamtwertnoten mit einem Richter/einer Richtergruppe (vgl. § 57.2.1.1) ist für jede LP mindestens ein Richter mit der erforderlichen Qualifikation einzusetzen. Für LP ab Kl. M** sind zwei Richter einzusetzen, davon einer mit der erforderlichen Qualifikation (Ausnahme: Dressur-LP (Reiten) Kl. M**, sowie Dressurreiter LP Kl. S beide Richter mit der erforderlichen Qualifikation). In Dressurpferdeprüfungen der Klasse S sind Richter mit der Qualifikation DS u./o. höher einzusetzen.

5.7 **NeOn-Max**

Dressur:
Bei einer in der Ausschreibung festgelegten Anzahl von Startplätzen (NeOn-Max) in Dressurprüfungen (inkl. Aufbauprüfungen) muss diese mindestens 40 Startplätze betragen. In Amateur LP darf jeder Teilnehmer nur mit 1 Pferd, in den übrigen Prüfungen mit max. 2 Pferden starten.
Die LP (exkl. Aufbauprüfungen) dürfen jeweils nur für max. 3 benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
Werden weniger als 40 max. Startplätze in der Dressur ausgeschrieben – jedoch mindestens 25 – ist dieses nur für max. 2 benachbarte Leistungsklassen zulässig.

Springen:
Bei einer in der Ausschreibung festgelegten Anzahl von Startplätzen (NeOn-Max) in Springprüfungen (inkl. Aufbauprüfungen) muss diese mindestens 70 Startplätze betragen. In diesen LP darf jeder Teilnehmer nur mit max. 2 Pferden starten.
Die LP (exkl. Aufbauprüfungen) dürfen jeweils nur für max. 3 benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
Werden weniger als 70 max. Startplätze im Springen ausgeschrieben – jedoch mindestens 45 – ist dieses nur für max. 2 benachbarte Leistungsklassen zulässig.

5.8 Geldpreisauszahlung (§ 25 LPO)
In LP Kl. E – M** (Dressur- und Springprüfungen) sind mindestens 50% des Geldpreises auszuschütten.

5.9 Prüfungen analog zu Clear-Round-Springen
Wenn bei Prüfungen analog Clear-Round-Modus (gem. LPO §§ 306-308, § 363.1.b), § 363.2.a), c)- f), § 520.3.d), § 536.1, § 541, § 538.2.b), § 672 u.ä.) über die Ausschreibung keine Geldpreisreduzierung gem. LPO § 25 geregelt wurde und mehr als 25 % der Starter aufgrund Gleichplatzierungen im Viertel platziert sind, beträgt der ausgezahlte Geldpreis je Letztplatziertem im Viertel mindestens die Höhe des Einsatzes bzw. Nenn- und Startgeldes.
Zudem besteht die Möglichkeit in den o.g. Prüfungen keinen Geldpreis auszuzahlen.

5.10 1. BV-Regionaltage = „besonders definierte Zielgruppe“. Es können WB mit Anforderungen bis Kl. L ausgeschrieben werden.
2. Reine BV gemäß WBO: WB mit Anforderungen Kl. A und höher.

5.11 Genehmigungspflichtig sind alle Veranstaltungsformen, bei denen eine Rangierung/Platzierung vorgenommen wird.

5.12 Max. Einsätze BV gem. WBO, „BV- Regionaltage“, WB im Rahmen von PLS

Einzel WB	10,- €
Voltigiergruppen	45,-€
Einzelvoltigierer	20,-€
Duo-Volt. je Paar	30,-€
Volt. Pferde WB	20,-€
Gelände- WB	20,-€
Vielseitigkeits- WB	45,-€
Mannschafts- WB	20,-€

Die Erhebung von Zusatzgebühren ist nicht zulässig (z.B. Coronagebühr, Infrastruktur- Gebühr). Parkgebühren sind davon ausgenommen, müssen aber in die Ausschreibung aufgenommen werden.

5.13 A-Gruppen-LP altersoffen können nur ausgeschrieben werden**,** wenn auch eine Prüfung für A-Gruppen A16 ausgeschrieben wird.

5.14 Ausbildungs- und Förderbeitrag: € 1,--/Startplatz WB/LP (Pauschale BV-Regionaltage: € 25,--(ausgenommen BV-Hobby-Horsing)).

5.15 Für Distanzveranstaltungen gilt Impfpflicht für alle teilnehmenden Pferde gem. Durchführungsbestimmung zu § 66.**1.7** LPO. Ausschreibungen müssen einen entsprechenden Vermerk enthalten.
Ausnahmen gem. VDD-RG sind auf besonderen Antrag möglich. Veranstalter, die nicht eine Impfpflicht gem. LPO von allen teilnehmenden Pferden verlangen, müssen bei Einreichung der Ausschreibung eine Einverständniserklärung des Veranstaltungsortes (Verein, Betrieb, u.a.) vorlegen, dass diese mit dem Betreten des Platzes durch ungeimpfte Pferde/Ponys einverstanden sind. Diese Veranstaltungen werden mit dem Vermerk versehen: „An der Veranstaltung nehmen evtl. Pferde teil, die nicht über den erforderlichen Impfschutz gem. LPO verfügen.“

5.16 Für alle von der LK genehmigten Ausschreibungen hat folgende Regelung Gültigkeit: 1/3 der gestarteten Teilnehmer einer LP wird platziert, ¼ der platzierten Teilnehmer einer LP hat Anspruch auf Auszahlung eines Geldpreises. Davon abweichende Varianten (§ 25 LPO) sind in der Ausschreibung festzulegen.

5.17 In WBO-WB dürfen –zusätzlich zu dem in der Ausschreibung ausgewiesenen Einsatz – keine Papier-Nenngebühren erhoben werden. Nachnenngebühren bis max. € 10,-- je Startplatz dürfen erhoben werden.

5.18 Werden Nachwuchswettbewerbe im Einzel-, Gruppen- und Doppelvoltigieren gem. „Musterausschreibungen für Voltigier-WB WBO PSV Hannover (festgelegte Nachwuchs-Wettbewerbe (WBO) des PSV Hannover e.V.)“ ausgeschrieben, müssen diese einheitlich wie vorgegeben durchgeführt werden. (Merkblatt s. unter www.psvhan.de / www.pferdesportverband-bremen.de)

5.19 Im Sinne der Integration und Inklusion bei WBO-WB wird die Altersbegrenzung für Menschen mit Behinderung aufgehoben. Volt.WB: Eine Absprunghilfe ist für Teilnehmer/innen mit Behinderung unabhängig von der Ausschreibung zu gewähren.

5.20 §64.2

Auf derselben PLS sind Pferde in LP einer Disziplin (inkl. Aufbau LP) nur

teilnahmeberechtigt sind

[…]

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Mannschaft LP

- LP der Kl. E

-LP der KL. A, sofern das selbe Pferd/ Gespann von einem Teilnehmer der LK 5 oder 6 höchstens in Kl. A gestartet wird

- Eignungs.LP für Fahrpferde

§ 6 Besondere Veranstaltungsformen

6.1 Trainingstage

Trainingstage sind Ausbildungsangebote, die von Vereinen unter Leitung fachkundiger Personen (Ausbilder, Richter) unter turniermäßigen Bedingungen durchgeführt und beaufsichtigt werden. Es besteht keine Anmeldepflicht. Platzierungen/Rangierung sowie Übergabe von Schleifen und Andenken sind nicht erlaubt.
Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines Vereins sein, d. einem LSB angeschlossen ist. Wenn Trainingstage nachträglich gesehen einer PLS oder BV gem. WBO entsprechen, so sind alle für diese Veranstaltungstypen anfallenden erhöhten Gebühren in Form einer Geldbuße (Ordnungsmaßnahme) zu entrichten.

6.2 Ausschreibung Halbblutrennen

Für Halbblutrennen mit Totalisator.
Die einzelnen vom Veranstalter ausgeschriebenen Rennen können durch angemessenes, ausgegliedertes Renngeld, Ehrenpreise und evtl. Fahrtkostenzuschuss honoriert werden
Offen für 3-jährige und ältere Pferde.
Offen für 4-jährige und älter Pferde
Ein Flachrennen für dreijährige Halbblutpferde muss über mindestens 1200 m, für ältere Halbblutpferde über mindestens 1600 m führen.
Es dürfen nur Pferde an diesem Rennen teilnehmen, welche im Zuchtbuch des Hannoveraner Halbblutrennpferdes des Hannoveraner Verbandes e.V. eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die genealogische Voraussetzung für eine Eintragung in das Zuchtbuch des Hannoveraner Halbblutrennpferdes erfüllt. Eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung sowie eine Bestätigung des Hannoveraner Verbandes e.V., dass das Pferd am Zuchtprogramm teilnimmt oder teilnehmen kann, ist vor dem Rennen vorzulegen.
Ausgeschlossen sind Vollpferde bzw. Pferde, die sich nach dem 01. Oktober in Trainers Hand befinden oder auf einer Trainingsliste stehen.
Alle Pferde sind am Renntag nur 1x startberechtigt.
Alter der Reiter-/innnen: mindestens 16 Jahre
Mindestgewicht der Reiter/innen: 60 kg (mit Sattelzeug, Bleigewichte sind mitzubringen)
Zu reiten von Stammmitgliedern eines RV in der Bundesrepublik Deutschland.
Berufsrennreiter der DVR (Direktorium für Vollblutzucht und Rennen) sind ausgeschlossen.

§ 7 Organisation und Durchführung der PLS/ BV

7.1 Zeiteinteilung (s.a. Merkblatt „Zeiteinteilungen“ unter www.psvhan.de)
- Erstellung sollte in Absprache mit Parcourschef und LK-Beauftragtem erfolgen.
- An die LK-Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzusenden. Bei verspäteter Einreichung wird eine Säumnisgebühr in Höhe von € 25,-- erhoben.

- Die Zeiteinteilung ist allen Teilnehmern spätestens 5 Tage vor PLS-Beginn über das Internet/ NeOn zugänglich zu machen, die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben; Postzustellung an Teilnehmer nur, soweit der Nennung ein adressierter und frankierter Umschlag beiliegt.
-Alle eingesetzten Richter sind mit ihren aktuellen Qualifikationen anzugeben (kann über Legende erfolgen).

- **Einsatzzeiten Voltigierrichter (PLS / BV / Regionaltage)**
Bei der Zeiteinteilungserstellung ist eine maximale Richtereinsatzzeit von 8 Stunden einzuhalten. Die LK-Beauftragten-Regelung (s. letzter Absatz) hat auch bei Voltigierveranstaltungen weiter Gültigkeit. Die Erstellung der Zeiteinteilung muss in Abstimmung mit dem/der LK-Beauftragten erfolgen.

- Einsatzzeiten LK-Beauftragte
-Zusätzlich zu den regulären Richter-Pausenzeiten ist von den Veranstaltern bei der Einsatzplanung der LK-Beauftragten in Absprache mit diesem täglichen Freiraum für die Umsetzung ihrer Zuständigkeiten gem. § 53 LPO von mindestens 1 Stunde zu berücksichtigen**.** Die Planung der Zeitfenster muss in Abstimmung mit den LK-Beauftragten vor bzw. mit Erstellung der Zeiteinteilung erfolgen.

7.2 Pferdekontrollen
Sind bei allen PLS durchzuführen. Anzahl Kontrollen: Mind. 15, davon ca. 10 fortlfd. in einer LP. Bei Voltigier-LP sind mind. 3 Pferde zu kontrollieren.
Von den kontrollierten Pferden sind die Pferdepässe zu überprüfen, evtl. Fehler zu protokollieren und ggf. Maßnahmen anzuordnen.

7.3 1. Ponyausgleich gem. § 504.1d) LPO (Kombinationen und Distanzen) wird vorgeschrieben und ist damit für alle Ponys bindend. Verringerung Distanzen bis 5 Galoppsprünge je Galoppsprung grundsätzlich um 25 cm. Ponymaß sollte auf der Parcoursskizze angegeben werden.

2. Startvorgaben für LP/WB, in den Pferde und Ponys startberechtigt u. genannt sind:
- Spring-LP/WB in Verbindung mit Absatz 1: Angabe in der Zeiteinteilung, ob die Ponys am Anfang/Ende der LP/WB starten
- in Dressur-LP/WB – zu zweit oder in Abteilungen (bis 4 Reitern): Ponys starten gemäß Angabe in der Zeiteinteilung im Block an Anfang/Ende der LP/WB.

7.4 Die Leitfäden gem. Aufgabenheft Reiten/ Fahren 2024 sind verbindlich anzuwenden.

7.5. Der Veranstalter von PLS ohne Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) hat mindestens für die Rufbereitschaft eines Tierarztes zu sorgen (Angabe in der Ausschreibung/ Zeiteinteilung). Bei LP Gelände (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben.
Der Veranstalter hat je nach Art, Größe und Umfang der Veranstaltung für die Dauer der BV eine sanitätsdienstliche, ärztliche und tierärztliche Versorgung, mindestens durch Rufbereitschaft, sicherzustellen. Bei Gelände-WB über Hindernisse und Gelände-Fahrwettbewerben ist für die Dauer dieser WB die Anwesenheit der humanmedizinischen Notfallversorgung sicherzustellen (ausgenommen WB 224). Ausgenommen sind die WB 285, 286, 289, alle WB über Geländehindernisse mit eine

Höhe von mindestens 0,70 m, sowie Gelände-Fahrwettbewerbe oberhalb des WBO Rahmens. Hier muss eine Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung gemäß LPO § 40 sichergestellt werden.

7.6 **Richtereinsatz**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 56 LPO mit folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen

a) In allen Prüfungen, in denen sich mehr als 1 Pferd in der Bahn/ auf dem Viereck befinden (z.B. Dressuren zu zweit, Reitpferdeprüfungen, Mannschaftsdressuren usw.) gleich welcher Klasse, müssen 2 Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

Ausnahme

In allen Prüfungen bis Kl. L können Richteranwärter gemeinsam mit einem Mentor für die Richterausbildung eingesetzt werden (Mentorenzustimmung erforderlich)

b) Qualifikationsprüfungen Bundeschampionate Dressur und Springen:
Es sind jeweils 3 Richter einzusetzen –davon jeweils 1 Richter mit der Qualifikation GP in der Dressur, in der Ponydressur DS* bzw. mit der Qualifikation S**** im Springen, im Ponyspringen S* (ein DRV Gutachter wird empfohlen) und 1 Richter aus einem anderen Landesverband -, bei Qualifikationsprüfungen 6j.Springpferde 1 weiterer Richter am offenen Wassergraben.

7.7 **Befangenheit**

Es hat die Richtlinie zur „Besorgnis der Befangenheit von Richtern“ Gültigkeit, die unter www.psvhan.de – Download – Turniersport - Turnierfachleute einzusehen ist.

7.8 **Ehrenkodex für Turnierfachleute**

Die Turnierfachleute des PSV Hannover e.V. haben sich an den Ehrenkodex zu halten.

7.9 **Richteranwärter – Werbemaßnahmen**:

Interessenten aus dem aktiven Turniersport können mit Zustimmung von Prüfungsrichtern und Veranstalter in einzelnen Prüfungen/Wettbewerben oder auch tageweise beisitzen, ohne als Richteranwärter registriert zu sein. Ausgenommen sind Prüfungen/Wettbewerbe, an den die Interessenten teilnehmen.

7.10 **Richterbesetzung Vorbereitungsplätze **)**

(s.a. Merkblatt „Zeiteinteilungen“)
Gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 56.3 LPO können grundsätzlich „Turnierassistenten Vorbereitungsplatz“ im Sinne des § 54.3 LPO zur Unterstützung der jeweils verantwortlichen Richter Vorbereitungsplatz tätig werden.
Bei zeitgleicher Nutzung mehrerer –auch räumlich getrennter- Vorbereitungsplätze besteht damit für die Veranstalter die Möglichkeit, 1 verantwortlichen (prüfungseinsatzfreien) Richter, unterstützt durch eine entsprechende Anzahl „Turnierassistenten Vorbereitungsplatz“, einzusetzen.

*****) Auszüge LPO-Bestimmungen:***

§ 52/3a)1. Für den-Vorbereitungsplatz ist ein zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, als Aufsicht einzuteilen. Diese Position muss spätestens ½ Std. vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein. Der ausgewiesene Arbeitsplatz sowie der aufsichtsführende Richter sowie ggf. eingesetzte Hilfsrichter sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 56.3 LPO Als Aufsicht auf jedem Vorbereitungsplatz sowie zur Kontrolle des übrigen Turniergeländes sind in der jeweiligen Disziplin (Reiten, Fahren, Voltigieren) qualifizierte und auf der Richterliste einer LK geführte Richter einzusetzen. Bei V-LP kann als Aufsicht auch eine Person mit Ausbilderqualifikation gemäß APO eingesetzt werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann der aufsichtsführende Richter bzw. die aufsichtsführende Person für mehrere parallel stattfindende LP eingesetzt werden.

7.11 Werden WBO-WB –ausgenommen WB analog LPO – im Rahmen von PLS ausgetragen, gelten für die WBO-WB die in der WBO festgelegten Regeln/Vorgaben bzgl. Turnierfachleute-Einsatz, Aufsicht, Medizinischer Notfallversorgung, Ausrüstung
Pferde und Teilnehmer.

7.12 Ergebnisse BV:
Wettbewerbsergebnisse/ Nennungsstatistik sind spätestens 14 Tage nach BV-Ende an die LK-Geschäftsstelle zu senden/ zu mailen.

7.13 Die Unterbringung von Pferden/Ponys über Nacht auf dem Lkw/Transporter auf PLS/BV ist nicht zulässig.

§ 8 Teilnahmeberechtigung von Reitern, Fahrern, Voltigierern, Pferden/Ponys

8.1 Reiter der Lkl. D1 und/oder S1 können mit in Kl. M sieglosen, Kl. S unplatzierten Pferden an gleichartigen offenen LP teilnehmen, die für Reiter der Lkl. 2 ausgeschrieben sind, ohne dass die Ausschreibung dies ausdrücklich erwähnt, jedoch nicht in LP der Kl. A.

8.2 Die Benutzung von Funksystemen ist in WB/LP nicht zugelassen. Bei der Vorbereitung auf einen WB/LP dürfen Funksysteme eingesetzt werden.

8.3 Ein Start in Dressur- Reiter- WB oder niedriger schließt einen Start in Dressurprüfungen/Dressurreiterprüfungen Kl. A oder höher (und umgekehrt) aus. Dies gilt gleichlautend für Springprüfungen.

8.4 Ausgeschriebene Pferdehandicaps gelten für alle Pferde/Ponys mit Ausnahme solcher, die von Junioren der Lkl. 5 + 6 in für Reiter mehrerer Altersklassen ausgeschriebenen LP geritten werden.

8.5 Für die Teilnahme an V-WB, die ganz oder teilweise im Galopp durchgeführt werden, gilt ein Mindestalter von 6 Jahren.

8.6 Die Longenführer in V-WB bei BV müssen im Besitz des DLA IV / LA5 sein.

8.7 BV-Regionaltage / reine BV gemäß WBO und kombinierte Turniere mit WBO- und LPO-Prüfungen:
Jedes Pferd Pony darf in Volt.-WB/LP max. 4 mal pro Tag einlaufen, wobei nach folgendem Schema pro PLS/BV maximal 2 Punkte erreicht werden dürfen:
Galoppgruppe 1,5 Punkte
Galopp-/Schrittgruppe 1 Punkt
Schrittgruppe ½ Punkt
Pro Einzelvoltigierer ¼ Punkt
Pro EVolt. Pflicht u./o. Kür i.Schritt 1/8 Punkt
Pro Volt.-Duo ½ Punkt
Pro Volt.-Duo Kür i. Schritt ¼ Punkt
Für die LPO- Prüfungen gilt § 66 LPO uneingeschränkt

8.8 PLS mit WB gemäß WBO**:** Analog § 66.2 LPO, d.h. je Pferd/Pony max. 5 Starts pro Tag davon maximal 3 gerittene/ gefahrene Wettbewerbe. Ausnahme sind gerittene erste Einsteiger-Wettbewerbe aus Block 2.2 der WBO. In Ausschreibungen PLS mit WB gem. WBO ist die Zahl der Max.-Starts je Pferd/Pony insgesamt anzugeben, dto. bei reinen BV. Wird mit Ausschreibungs-einreichung keine Angabe gemacht, gilt für reine BV die Festlegung gemäß Satz 1.

8.9 Einladungen von bis zu 30 Einzel-Pferdesportlern /5 Gastvereinen (nur Voltigier-PLS/BV) für die gesamte PLS/BV aus Vereinen auch über Landesgrenzen hinweg sind möglich. Die Namen sind dem LK-Beauftragten mit Beginn der PLS/BV vorzulegen.

§ 9 Beauftragter der LK bei PLS/BV und Technische Delegierte (TD) bei PLS

9.1 Die LK-Beauftragten / TD berichten im Bedarfsfall von den PLS/BV über besondere getroffene Maßnahmen, Entwicklungen und Änderungen von maßgeblicher Bedeutung.

9.2 -Zusätzlich zu den regulären Richter-Pausenzeiten ist von den Veranstaltern bei der Einsatzplanung der LK-Beauftragten in Absprache mit diesem täglichen Freiraum für die Umsetzung ihrer Zuständigkeiten gem. § 53 LPO von mindestens 1 Stunde zu berücksichtigen.
Die Planung der Zeitfenster muss in Abstimmung mit den LK-Beauftragten vor bzw. mit Erstellung der Zeiteinteilung erfolgen.

9.3 Turnierfachleute, die als LK-Beauftragte oder Technische Delegierte bei d. Turnieren fungieren, sind grundsätzlich verpflichtet, an den speziellen Fortbildungs- u. Informationsveranstaltungen d. LK/DRV für LK-Beauftragte/Techn. Delegierte teilzunehmen.

§ 10 Versicherung / Lizensierung

10.1 Richter, Parcourschefs, Prüfer Breitensport und Turnierassistenten Vorbereitungsplatz der PSV Hannover und Bremen müssen Mitglied eines Vereins –im Sinne der Satzung des PSV Hannover e.V. und PSV Bremen e.V. – sein, der dem PSV Hannover oder PSV Bremen (und damit dem LSB Niedersachsen bzw. Bremen) angeschlossen ist.

Die vorgenannten Turnierfachleute müssen im Besitz einer gültigen Lizenz (Richter-, Parcourschef-, Prüfer-, Turnierassistenten- Lizenz) des PSV Hannover sein. Ausstellung/ Verlängerung der Lizenzen sowie die Aufnahme in Anwärterlisten bedingen die Annahme einer Verpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) und einer Datenschutzerklärung.

Alle weiteren am Wettkampf teilnehmenden Personen (z.B. Beifahrer beim Fahren, Assistenten des Longenführers beim Voltigieren, TN an Orientierungsritten) müssen Mitglied eines Reitvereins sein, der einem LSB angeschlossen ist. TN an Hobby Horsing WB müssen mind. Mitglied in einem dem LSB angeschlossenen Sportverein sein.

10.2 Sofern als Mitarbeiter (Hilfsrichter pp) Personen tätig werden, die nicht über einen Sportverein dem Landessportbund angehören (z.B. BW, BP, THW), ist Rücksprache mit dem Sportversicherer des LSB Niedersachsen bzw. LSB Bremen (ARAG) zu nehmen und ggf. eine Mitarbeiter- Unfallversicherung für die Veranstaltungsdauer abzuschließen. Als Ärzte und Sanitätsdienst eingesetzte Personen sind über des PSV Hannover e.V. versichert.

§ 11 Sonderprüfungen für Abzeichen im Pferdesport, Lehrarbeit

11.1 Vereine dürfen Sonderprüfungen direkt bei der LK beantragen und durchführen. Anerkannte Schulen dürfen Sonderprüfungen ihrem Kennzeichnungs- Status entsprechend direkt bei der LK beantragen und durchführen (darüberhinausgehende Sonderprüfungen: analog Regelung für Mitgliedsbetriebe und private Reitställe). Private Reitställe und Mitgliedsbetriebe müssen, soweit sie nicht identisch mit einem dem Pferdesportverband Hannover e.V. angeschlossenen Reiterverein oder einer FN anerkannten Schule sind, Termine für die Abzeichenprüfung über einen Verein beantragen – Ausnahme:

Mitglieds-Pferdebetriebe:	RA 10 – RA 6, Pferdeführerschein (Umgang/Reiten), Abzeichen Bodenarbeit
Private Reitställe:	RA 10 – RA 8

11.2 Prüfungsplätze (auch Hallen) und Pferde müssen den Anforderungen gem. LPO entsprechen.

Grundsätzlich dürfen Prüfungen zum RA 10-9 nur in Reithallen/auf Außenplätzen durchgeführt werden, die ein Mindestmaß von 15x30m aufweisen.
RA 8 auf einem Außenplatz mit einem Mindestmaß von 15x30m.
RA 7-1 nur mit Mindestmaß 20x40m gem. APO, RA 1 D mit Mindestmaß 20m x 60m.

11.3 Für die Durchführung der Sonderprüfungen gelten die Bestimmungen der APO / Merkblätter FN und die nachstehenden Vorgaben:
- Der gem. APO verantwortliche Lehrgangsleiter muss bei der Prüfung anwesend sein und den Ablauf der Prüfung auf Anweisung der abnehmenden Richter leiten.
- Die TN müssen sichtbar gekennzeichnet sein (RüNr. o. Arm-Nr.), damit eine sichere Zuordnung der Leistungen der Prüflinge gewährleistet ist.
- Eine frühzeitige Abstimmung des Prüfungsumfangs mit Angabe der TN-Zahlen und des geplanten Ablaufes der Prüfung ist zwischen Lehrgangsleiter und Prüfern durchzuführen (ca. 3 Tage vor der Prüfung).

11.4 Alle Lehrgangsleiter der Abzeichenvorbereitungslehrgänge aller Abzeichen müssen mindestens alle sechs Jahre die Teilnahme an einer Ausbilderfortbildung zur APO nachweisen, damit sie die Abzeichenlehrgänge vorbereiten dürfen. Diese Regelung gilt mit dem Inkrafttreten der APO 2026.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Fachschulleiter, ständige Referenten sowie Lehrgangsleiter in der Trainerausbildung des PSV Hannover.
Die APO-Schulungen werden für alle Disziplinen getrennt durchgeführt.

11.5 Anmelde- und Bestellvordrucke mit zusätzlichen Organisationshinweisen sind Bestandteil der Besonderen Bestimmungen (s. unter www.psvhan.de / www.pferdesportverband-bremen.de)

11.5.1 Das EDV-Programm ARIS ist grundsätzlich verpflichtend zu nutzen.

11.6 Die Richter/Prüfer für Sonderprüfungen werden von der LK schriftlich beauftragt und sind nur dann zur Abnahme der Prüfung berechtigt (hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit gilt § 56.6 LPO). Für Abzeichen Kl. 2 und höher wählt der Veranstalter mindestens einen Richter aus der aktuellsten Liste "Prüferliste RA2_RA1" und lädt diesen ein. Ein zweiter Richter kann mit den benötigten Qualifikationen frei ausgewählt und eingeladen werden.

Ab dem Abzeichen Kl. 2 und höher werden alle Theorie-Stationen von beiden Richtern gemeinsam geprüft, eine Teilung der Richter in den Stationen ist nicht zulässig.
Richter/ Prüfer dürfen grundsätzlich nur 1 Sonderprüfung pro Tag abnehmen.
Mindestens einer der Richter/Prüfer muss aus dem Bereich der LK Hannover (PSV Hannover / PSV Bremen) kommen.

11.7 Sonderprüfungen für Abzeichen dürfen nicht im Zusammenhang mit einer PLS/BV durchgeführt werden.

11.8 Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bei Trainer C-Lehrgängen (Reiten, Fahren, Voltigieren): Es ist mindestens 1 Prüfer aus einem anderen LK-Bereich einzusetzen (zentrale FN-Prüferliste).

11.9 Einsatzhäufigkeit der Pferde bei Trainerprüfungen (Reiten/Voltigieren)

●Longieren:	analog LA 5:	Pro Pferd max. drei Bewerber
●Voltigieren:	analog LA 5:	Pro Pferd max. drei Bewerber
●Reiten:	analog RA 5:	4 Einsätze pro Tag insgesamt – je Disziplin max. 2 Einsätze pro Tag

11.10 Einsatzhäufigkeit der Pferde/Ponys bei Reitabzeichenprüfungen 10-6:
max. 5 gerittene Prüfungsteile
Geht ein Pferd mindestens in einem Prüfungsteil RA4D (L Niveau) / RA4S (A** Niveau) und/oder höher, sind insgesamt 3 Starts in gerittenen Prüfungsteilen erlaubt, davon max. 2x im Springen und 1x im Gelände.

Wird ein Pferd in den RA 4 und/oder RA5-, aber nicht in höheren Abzeichen eingesetzt, sind max. 2 Starts in der Dressur-, max. 2 Starts im Springen- und max. 2 Starts im Gelände zulässig, jedoch insgesamt nicht mehr als 4 Starts am Tag.

11.11 Prüfungskommission RA 1-10
RA 8-10: Die Prüfung ist durch einen Richter, Prüfer Breitensport Reiten, Trainer C-Reiten mit gültiger DOSB Trainerlizenz bzw. Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung mit gültiger DOSB Trainerlizenz bzw. Pferdewirtschaftsmeister Fachrichtung Klassische Reitausbildung abzunehmen.
RA 1-7: Die Prüfung ist durch zwei Richter mit der jeweils notwendigen Qualifikation abzunehmen.

RA 1-10: Prüfer, Veranstalter und Lehrgangsleiter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber- Arbeitnehmerverhältnis, wirtschaftliche Beziehung) geltend gemacht werden kann.

11.12 Die Landeskommission behält sich, auf Vorschlag der Ausbildungskommission, das Recht vor, für sämtliche Abzeichenprüfungen bei Nichteinhaltung der APO-Vorschriften oder der Besonderen Bestimmungen der LK Hannover für Prüfer, Veranstalter und Lehrgangsleiter sämtlicher Abzeichenlehrgänge/-prüfungen zeitliche Sperren und Geldstrafen bis maximal 1.000 Euro auszusprechen

12 Zuchtstutenprüfungen

Zuchtstutenprüfungen gem. § 330 LPO werden im Regelfall im Rahmen von BV durchgeführt. Für Zuchtstutenprüfungen ist zusätzlich der Einsatz von Zuchtrichtern vorgeschrieben, die von den Zuchtverbänden in Abstimmung mit der LK benannt werden. Programm und Prüfungsergebnis sind unmittelbar nach der Prüfung einzureichen.

§ 13 Gebühren

Für die Genehmigung und Bearbeitung von PLS / BV/ Sonderprüfungen werden vom PSV Hannover e.V. Gebühren festgesetzt.
Eine entsprechende Gebührenordnung ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen

13.1 Genehmigungen für PLS/ BV/ Sonderprüfungen erfolgen nur, wenn Einzugsermächtigungen des Veranstalters (gültig bis Widerruf) vorliegen für:

- Genehmigungsgebühren von Ausschreibungen (Einzug zum Veranstaltungstermin)
- Ausbildungs- und Förderbeiträge (Einzug zum Veranstaltungstermin)
- Genehmigungsgebühren von Sonderprüfungen (Einzug mit Rechnungsstellung) Bestellung von Abzeichenunterlagen (Abzeichen/Urkunden) (Einzug bei Liefg.)

Veranstalter, die vorstehend aufgeführte Gebühren nicht oder unvollständig entrichten, begehen einen Verstoß gem. § 920 Ziff. 2p der LPO.
Kommen Veranstalter trotz zweimaliger Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber dem PSV Hannover e.V. (LK) nicht nach, so wird ohne weitere Anhörung eine OM in Form einer Geldbuße in Höhe von € 50,-- fällig. Eine Turniergenehmigung für das folgende Jahr wird nicht erteilt. (Die erste Aufforderung wird an die Turnieranschrift, die zweite an die bekannt gegebene offizielle Vereinsadresse gesandt).

§ 14 Gültigkeit der Bestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen wurden am 20.06.2007 vom erweiterten Vorstand /LK beschlossen und traten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
Nachträge/Änderungen wurden mit Wirkung zum 01.01.2011 - am 06.10.2010 / zum 01.01.2012 am 10.11.2011/ zum 01.01.2013 am 14.11.2012 /zum 01.01.2014 am 30.10.2013/ zum 01.01.2015 am 03.04.2014 und 15.10.2014, zum 24.3.2015/01.01.2016 am 24.03.2015, zum WOE 9./10.07.2016 am 18.03.2016 /zum 01.01.2017 am 27.09.2016 u. 13.12.2016 / zum 01.01.2018 am 06.04.2017 und 01.11.2017/ zum 01.01.2019 am 24.10.2018 /zum 01.01.2020 am 28.03.2019 und 29.10.2019/ zum 01.01.2021 am 10.03.2021 vom Ausschuss Turniersport (LK)/ zum 01.01.2022 am 11.11.2021 / zum 01.01.2023 am 11.10.2022/ zum 16.05.2023 am 15.05.2023 / zum 01.01.2024 am 08.11.2023/ zum 01.01.2025 am 02.09.2024 und 05.03.2025 von der Landeskommission beschlossen. Die bisherigen Besonderen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 05.03.2025

Gebührenordnung

Terminanmeldungen

Anmeldung von Terminen für PLS/BV (§2.1/2.2 Satz 1)	ohne Gebühren

Genehmigung von Ausschreibungen

LP Kl. E – S : Jew. 5% d. ausgeschriebenen Geldpreise, höchstens € 150,--	Berechnung gemäß Ausschreibung
WB gemäß WBO, je WB	brutto € 5,00
BV gemäß WBO – „BV Regional-Tag“	brutto € 25,00

Hierzu zählt auch Hobby Horsing
- Einladender Verein + max. 15 Gastvereine + max. 30 Einzelreiter/-fahrer bzw. max. 5 weitere ungelistete Volt.-Gruppen
- Einladender Verein + offene Zulassung (nur reine GHP, Schulpferdeturniere, Schulsportveranstaltg., Zucht-WB)

Verspätet eingereichte Ausschreibungen	Aufschlag 50% Gen. Gebühren
Überschreitung der 90 Tage – Frist (Ausnahmegenehmigung)	Aufschlag 100% Gen.-Gebühren

Abgemeldete PLS /BV (spätestens 1 Woche vor PLS/BV) Reduzierung auf 25%,höchstens € 100,--

Ausbildungs- und Förderbeiträge

Von den Veranstaltern(PLS/BV) abzuführen ohne Rechnungsstellung (dlfd.)

- je reserviertem Startplatz		€ 1,--
„BV-Regional-Tag“	pauschal	€ 25,--

Ausgenommen Hobby Horsing BV

Turnierfachleute

Fahrtkosten je gefahrenen km	€ 0,30

bzw. Erstattung Reisekosten nach Beleg

Tägliche Aufwandsentschädigung für Richter bei PLS/BV und Sonderprüfungen und TD bei PLS

➔ bis 10 Stunden Anwesenheit	€ 120,00
➔ mehr als 10 Stunden Anwesenheit für jede weitere Stunde	€ 20,00
Prüfer Breitensport:	€ 80,00
Assistenten Vorbereitungsplatz:	€ 80,00

Prüfungsgebühren (Bruttobeträge) :

Zusatzqualifikations-Prüfungen Turnierfachleute (Richter DM / SM)	€ 107,--

Lizenzgebühren (Bruttobeträge)

Ausbilder:

Lizenzausstellung (Erstausstellung)	€ 20,00
Lizenzverlängerung (incl. Aufkleber Trainerschild)	€ 15,00

Genehmigung von Sonderprüfungen (Bruttobeträge)

(spätestens 21 Tage vor der Prüfung einzureichen)

- Einzelantrag	€ 25,--
- Sammelantrag für 3 – 9 Termine/Jahr	€ 75,--
- Sammelantrag für 10 und mehr Termine/Jahr	€ 120,--
- Sammelantrag für ausschl. RA 10 – RA 8 – Prüfungen	€ 25,--
- Priv./gewerbliche Reit-u./o. Fahrställe u. landwirtschaftliche Betriebe (soweit nicht Mitglied des PSV Hannover e.V. bzw. identisch mit einem dem Verband angeschlossenen Verein) zahlen eine Bearbeitungsgeb.v.	€ 50,--
- Abzeichen ohne ARIS-Nutzung (elektronische Datenerfassung auf Nachweisbögen per PDF/Word)	€ 50,--
- Ergebnis-Rückmeldungen(spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin): Gebühr für verspätete, unvollständige oder falsche Ergebnis-Rückmeldung	€ 50,--

Abzeichen –Bestellungen

-müssen spätestens 21 Tage vor dem Prüfungstermin beim Pferdesportverband Hannover e.V. eingegangen sein.

Je Verspätungstag werden in Rechnung gestellt	€ 5,--
-Für Nachbestellungen ab dem 13.Tag vor der Prüfung werden je Tag	€ 2,50

Bearbeitungsgebühr erhoben.

Weitere Gebühren

Mahnungen	€ 3,--
Bronzene und Silberne Niedersächsische Ehrennadel	€ 12,50
Bronzene und Silberne Hannoversche Verbandsplakette	€ 19,--
Goldene Ehrennadel und Goldene Plakette	keine Gebühr